

# ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ PASSAU-VILSHOFEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Schlüsselordnung

Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen

Stand vom 08.01.2013

Die Schlüsselordnung dient der Sicherheit und dem Schutz des Flugplatzes, seiner Nutzer und der am Flugplatz befindlichen Vermögenswerte. Sie zu beachten liegt im Interesse eines jeden Flugplatzbenutzers.

### 1 Geltungsbereich der Schlüsselordnung

Diese Ordnung gilt für das öffentliche und nicht-öffentliche Flugplatzgelände des Verkehrslandeplatzes Passau-Vilshofen und seiner Gebäude sowie seiner Außenanlagen. Der Zugang zum Flugplatzgelände und in die Gebäude erfolgt über eine Kombination aus elektronischem Schließsystem und einer Schließanlage.

### 2 Grundsätze

- 2.1 In den nicht-öffentlichen Bereich des Flugplatzes, in die Flugzeughallen, in die Betriebsstätten des Landeplatzbetreibers und der ansässigen Unternehmen dürfen nur berechtigte Personen Zutritt haben. Entsprechend müssen diese Bereiche stets abgeschlossen sein und es darf keiner unberechtigten Person der Zutritt ermöglicht werden.
- 2.2 Die dauerhafte Ausgabe von Schlüsseln soll möglichst gering gehalten werden. Voraussetzung ist ein berechtigtes Interesse der beantragenden Person und die Zustimmung der Geschäftsleitung.
- 2.3 Schlüssel dürfen nur für diejenigen Bereiche ausgegeben werden, für die der Zutritt nötig ist.
- 2.4 Es muss eine jährliche Inventur aller Schlüssel durchgeführt und dokumentiert werden.
- 2.5 Die Bestimmungen für Schlüssel gelten in gleicher Weise für ausgegebene Chipkarten oder PIN-Codes bei elektronischen Schließsystemen.

### 3 Ausgabe von Schlüsseln

- 3.1 Die Ausgabe erfolgt unmittelbar an die Antragstellerin bzw. an den Antragsteller und ist unter Anerkennung der Schlüsselordnung durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.2 Die Anschrift, eine Telefonnummer und möglichst eine Email-Adresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers - auch bei kurzfristigen Ausgaben - ist festzuhalten. Die Identität der

Antragstellerin bzw. des Antragstellers muss zweifelsfrei feststehen und per Ausweiskopie dokumentiert sein.

- 3.3 Jeder ausgegebene Schlüssel muss eindeutig identifizierbar sein und einer bestimmten Person zugeordnet sein. Dies ist zu dokumentieren.
- 3.4 Der Zeitpunkt der voraussichtlichen Rückgabe ist festzuhalten.
- 3.5 Die Ausgabe von Schlüsseln erfolgt gegen eine Pfandleistung gemäß den Richtlinien des Landeplatzbetreibers.

### 4 Verwahrung von Schlüsseln

- 4.1 Schlüssel sind so aufzubewahren, dass kein unbefugtes Benutzen möglich ist und ein Verlust ausgeschlossen wird, und dürfen nur in Verbindung mit der fliegerischen oder dienstlichen Tätigkeit am Flugplatz genutzt werden.
- 4.2 Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte, auch die kurzfristige oder leihweise Überlassung, ist unzulässig.
- 4.3 Die kurzfristige Überlassung von Schlüsseln an Erfüllungsgehilfen durch einen berechtigten Schlüsselhaber ist zulässig unter folgenden Voraussetzungen:
  - Der Schlüsselhaber trägt die Verantwortung bezüglich der Personen, denen er den Zutritt auf das Flugplatzgelände und in Flugplatzgebäude ermöglicht, und haftet für entstandene Schäden.
  - Der Schlüsselhaber stellt sicher, dass keine unbefugte Benutzung der Schlüssel erfolgt und dass keine unberechtigten Personen in den nicht-öffentlichen Bereich des Flugplatzes gelangen.
  - Der Schlüsselhaber händigt seine Schlüssel nur an bekannte und vertrauenswürdige Personen aus.
  - Der Schlüsselhaber überlässt seine Schlüssel nur an Erfüllungsgehilfen, die mit der Flugplatzbenutzungsordnung, den allgemeinen sowie luftrechtlichen Vorschriften bezüglich des Verhaltens auf Flugplätzen, den diesbezüglichen Weisungen des Flugplatzbetreibers und gegebenenfalls weiteren Weisungen (z. B. Hallenordnung), die in Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit stehen, sowie den Gefahrensituationen am Flugplatz (in Betrieb befindliche Flugzeuge mit laufenden Triebwerken, Flugbetriebsflächen und Sicherheitsstreifen, lautlos landende Segelflugzeuge, etc.) vertraut sind.
- 4.4 Die Anfertigung von Nachschlüsseln oder Schlüsselkopien ist nicht gestattet.

- 4.5 Ein Verlust ist unverzüglich der Betriebsleitung anzuzeigen.
- 4.6 Ausgegebene Schlüssel müssen gelegentlich, jedoch längstens binnen Jahresfrist, dem Schlüsselbeauftragten des Flugplatzbetreibers im Original vorgelegt werden. Jede Vorlage wird schriftlich dokumentiert. Erfolgt keine Vorlage binnen Jahresfrist, wird ein Schlüsselverlust angenommen.

## 5 Haftung

- 5.1 Wer einen Schlüssel entgegengenommen und dafür unterschrieben hat, haftet persönlich für den Verlust und etwaige Folgekosten (z. B. weitgehende Umstellung oder Umprogrammierung des Schließsystems, Austausch von Schließgruppen bis hin zur gesamten Schließanlage).
- 5.2 Der Inhaber haftet auch für Schäden (z. B. Diebstahl aus verschlossenen Räumen) infolge einer verspäteten Verlustmeldung.
- 5.3 Werden als verloren gemeldete Schlüssel wieder gefunden, sind sie sofort zurückzugeben. Bereits verausgabte Kosten werden nicht erstattet.
- 5.4 Der Schlüsselinhaber erklärt, dass er die entstehenden Kosten bei Schlüsselverlust tragen kann bzw. dass er bezüglich des Schlüsselverlustrisikos über entsprechenden Versicherungsschutz verfügt und dies auf Verlangen nachweisen kann.
- 5.5 Alle Schlüsselinhaber und deren Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, dahingehend mitzuwir-

ken, dass keine unberechtigten Personen die sicherheitsrelevanten Bereiche betreten oder befahren. Es ist dafür zu sorgen, dass offene gelassene Tore, Schranken und Türen in sicherheitsrelevante Bereiche umgehend verschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass niemand versehentlich eingeschlossen wird. Werden unberechtigte Personen in den Sicherheitsbereichen angetroffen, ist die Flugleitung zu verständigen.

- 5.6 Wer unberechtigten Personen den Zugang in die Sicherheitsbereiche des Flugplatzes ermöglicht, trägt dafür die Verantwortung.
- 5.7 Wer Fahrzeuge auf das Flugplatzgelände einfahren lässt, trägt dafür die Verantwortung.

## 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Für die Durchsetzung dieser Schlüsselordnung ist jeder Nutzer verantwortlich. Der Schlüsselbeauftragte des Verkehrslandeplatzes Vilshofen-Passau ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung zu kontrollieren und bei Notwendigkeit den Nutzern Weisungen zur Durchsetzung zu erteilen.
  - 6.2 Als Schlüsselbeauftragter ist derzeit \_\_\_\_\_, Beauftragter für Luftaufsicht, eingesetzt. Verstöße gegen die Schlüsselordnung werden durch die Geschäftsführung des Flugplatzbetreibers behandelt.
  - 6.3 Im Übrigen gilt für den Aufenthalt auf dem Flugplatzgelände die Flugplatzbenutzungsordnung.
- Diese Schlüsselordnung tritt sofort in Kraft.

Zweckverband Verkehrslandeplatz Vilshofen-Passau, den 08.01.2013